

Justiz- und Sicherheitsdepartement
des Kantons Luzern
Bahnhofstrasse 15
Postfach 4168
6002 Luzern

Luzern, 13. Januar 2012/abü

F:\Vernehmlassungen\JSD\VO Gebührenbezug Polizei.doc

Verordnung über den Gebührenbezug der Luzerner Polizei (SRL Nr. 682) betreffend Kostenersatz für Polizeieinsätze bei Veranstaltungen

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 24. November 2011 die Möglichkeit gegeben, uns zur Änderung der Verordnung über den Gebührenbezug der Luzerner Polizei (SRL Nr. 682) zu äussern. Die CVP Kanton Luzern dankt für die Möglichkeit zur Meinungsabgabe und nimmt diese gerne wahr.

I. Grundsätzliches

Der Vernehmlassungsentwurf nimmt ein Anliegen von Kantonsrat Hans Aregger auf. Der CVP-Parlamentarier forderte mit einem Postulat, die Veranstalter von Anlässen an den Sicherheits- bzw. Polizeikosten zu beteiligen. Der politische Vorstoss wurde vom Kantonsrat unterstützt und als erheblich erklärt.

Die CVP Kanton Luzern unterstützt die Stossrichtung der Vernehmlassungsvorlage. Begrüsst werden insbesondere

- die begriffliche Klärung, wonach Kostenüberwälzungen bei Veranstaltungen geregelt werden sollen.
- die klarere Umschreibung des Unterschieds zwischen kommerziellen und ideellen Veranstaltungen.
- die generelle Überwälzung der Kosten bei Veranstaltungen mit kommerziellem Zweck.
- die Möglichkeit, bei Veranstaltungen mit ganz oder teilweise ideellen Zweck reduzierte Kosten zu verrechnen oder die Kosten ganz zu erlassen.
- die Möglichkeit, mit privaten Veranstaltern spezielle Vereinbarungen zu treffen.
- die Regelung wonach bei Veranstaltungen, welche zu Ausschreitungen führen, die vollen Kosten von Polizeieinsätzen den Störern und in beschränktem Mass allenfalls auch den Veranstaltern belasten zu können.



II. Flexibilität und Wahrung eines Ermessensspielraumes

Die CVP begrüsst es, dass bei der Umsetzung der Verordnung die nötige Flexibilität erhalten bleibt. Der Entscheid, ob und in welcher Höhe eine Kostenüberwälzung erfolgen soll, wird auch in Zukunft in vielen Fällen ein Ermessensentscheid sein. Und das ist richtig so. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement wird allerdings eine Praxis entwickeln müssen, welche die Gleichbehandlung von gleichartigen Fällen bestmöglich sicherstellt.

Im Zusammenhang mit der Interpretation der Verordnung stellt sich die Frage, ob eine Liste geführt werden soll, in welcher regelmässig stattfindende Veranstaltungen, die nach §4 Absatz 1 als kommerzielle Veranstaltungen gelten, aufgeführt werden (z.B. Fussball- und Eishockeyspiele der obersten Ligen).

III. Zusammenfassung

Zusammenfassend betonen wir, dass die CVP Kanton Luzern die Stossrichtung der Vernehmlassungsvorlage ausdrücklich unterstützt. Wir hoffen, dass unsere Überlegungen in Ihren weiteren Arbeiten aufgenommen werden. Wir danken noch einmal für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
CVP Kanton Luzern

sig. Martin Schwegler
Präsident

sig. Adrian Bühler
Parteisekretär